

U.R./

den
Geschäftsstellen
für
a) Zivilsachen (und Mahnabt.)
b) Strafsachen

zur Kenntnisnahme und Beantwortung bis

1. März 1959.

Waiblingen, den 3. Februar 1959
A m t s g e r i c h t :

d. Haller
(Dr. Haller)
Oberamtsrichter

1 Beil.

Abdruck.

Der Bezirksrevisor
beim Landgericht Stuttgart.

Stuttgart, den 26. Januar 1959.
Urbanstrasse 20

N i e d e r s c h r i f t

über die unvermutete Kassen - und Kostenprüfung beim
Amtsgericht Waiblingen für das Rechnungsjahr
1958.

Auf Anordnung des Herrn Landgerichtspräsidenten vom
13. Januar 1959 hat beim Amtsgericht Waiblingen eine aus-
serordentliche Geschäftsprüfung der Gerichtszahlstelle
nach § 150 der Justizkassenordnung und § 18 der Anlage I
zur Justizkassenordnung sowie eine unvermutete örtliche
Kostenprüfung nach §§ 46 ff. der Kostenverfügung in der
Zeit vom 19. bis 23. Januar 1959 durch den Bezirksrevisor
stattgefunden.

Geprüft wurde dabei insbesondere:

1. Die richtige und rechtzeitige Verwendung und Entwertung
von Kostenmarken nach den Vorschriften der AV. vom
23.3.1938, Dt. Justiz S. 489 und vom 5.12.1938, Dt. Justiz
S. 1934, sowie vom 17.1.1939, Dt. Justiz S. 135.
2. Die richtige und rechtzeitige Berechnung aller Gerichts-
kosten nach dem Gerichtskostengesetz vom 28.1.1927
unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Aenderung und

Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26.7.1957 (BGBl.I S.1868 ff.), der Durchführungsverordnung zu den Kostengesetzen (Kostenverfügung, AV.vom 20.11.1940 und AV.d.JM.vom 27.9.1957) der Justizbeitreibungsordnung vom 11.3.1937 RGBl.I S.238, der Justizverwaltungsordnung vom 23.11.1937, Dt.Justiz S.1834 in der Fassung der AV. vom 9.12.1940, Dt.Justiz S.1383 und der AV.vom 21.5.1940, Dt.Justiz S.621 und nach den sonstigen Gesetzen über Gerichtskosten insbesondere nach dem Gesetz vom 26.7.1957 BGBl.I S.861 ff..

3. Die richtige, vollständige und rechtzeitige Sollstellung und Beitreibung der Gerichtskosten nach der Justizkassenordnung vom 30.1.1937;
4. die Erstattung von Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Armensachen nach dem Gesetz vom 20.11.1928, RGBl.I S.411, der AV.vom 7.10.1935 Dt.Justiz S.1474, der Verordnung vom 6.5.1941, RGBl.I S.646, des BGG.vom 7.8.1952, BGBl.I S.401, ferner auf Grund der §§ 121 ff. der ab 1.Oktober 1957 in Kraft getretenen neuen Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte; ferner die richtige und vollständige Verwertung der eingezogenen Gegenstände (vgl.Mitteilung des RA.Nr.4 von 1943 Ziffer 2);
5. die richtige und rechtzeitige Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten nach der Strafvollstreckungsordnung und der Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und Verfahrenskosten vom 5.2.1956;
6. die richtige, einfache und besonders gesicherte Aufbewahrung der in amtlichem Gewahrsam des Gerichts genom-

menen Gegenstände aller Art, besonders auch der Ueberführungsstücke in Strafsachen und die Führung der Aufbewahrungsliste und der Liste der Ueberführungsstücke nach der AV. vom 3.12.1938 Dt.Justiz S.1932 und § 9 der Aktenordnung;

7. die Führung der Ausschreibungs- und Haushaltsüberwachungsliste (Ziffer 32 und 33 der JVB zu RWB);
8. die Führung der Nachweisungen über die Hypotheken - und Grund - und Rentenschuldbriefe und das Vorhandensein der nicht verausgabten Vordrucke (AV.vom 20.7.1936, Dt.Justiz S.1103);
9. die Führung der Nachweisung über die Verwaltung der Postwertzeichen und ihre Verwahrung (Richtlinien des Staatsministeriums vom 23.11.1953, St.A.Nr.401 S.3);
10. die Führung der Sachrechnungen und das Vorhandensein der nachgewiesenen Bestände, AV.vom 20.6.1938, Dt.Justiz S.979 und vom 22.6.1939, Dt.Justiz S.114).

Die Prüfung erstreckte sich auf eine grössere Anzahl von Akten

- a) der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschliesslich der Registersachen,
- b) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschliesslich der Mahnsachen,
- c) in Zwangsvollstreckungssachen einschliesslich Zwangsversteigerungssachen sowie in Konkurs- und Vergleichssachen,
- d) in Strafsachen.

Durch Einsicht einer grösseren Anzahl von Sachakten aller Sparten, darunter einer grösseren Anzahl solcher, die nach ihren Aktenzeichen unmittelbar aufeinanderfolgen, wurde festgestellt, dass die entwerteten Kostenmarken sich vollständig in den geprüften Akten befinden. Dabei habe ich mich auch

davon überzeugt, ob die allgemeinen Geschäftsprüfungen gemäss § 16 Abs.1 und 2 JKostMO. regelmässig vorgenommen wurden.

Die Prüfung gab Anlass zu folgenden

B e m e r k u n g e n :

1) Gerichtszahlstelle - Titelverzeichnis 0503 Titel 301

Unterteil 3:

An Zeugengebühren wurden nach der Kassenanweisung 3 DM ausbezahlt, jedoch im Titelverzeichnis Spalte 5 nur 2 DM eingetragen.

Nach dem Tagesabschlussbuch wurde ein Fehlbetrag von 1 DM nicht vermerkt.

Auf §§ 18 Anl.1 zu JKassO. und 70 JKassO. wird für künftig hingewiesen.

2) Geschäftsregister B :

Geschäftsfall:

1957	453
1958	513 .

Die unerledigten Nummern sind in dem Abschlussvermerk noch anzunehmen.

Nachholung.

3) Gesch.Reg.B 426/58:

Die Unterschrift des Kostenbeamten und Datum sind bei der Kostenberechnung nachzuholen.

4) Gesch.Reg.B. 415/58:

Zurücknahme der Beschwerde vor Terminbestimmung usw.

- § 41 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen -(BGBI.1953 Nr.40 S.667)- .

Gerichtsgebühr gemäss §§ 36, 40 LwVG.

1 1/2 fach 30.-- DM
bei Zurücknahme § 41 aaO. 15.-- DM
zurückzuerstatten sind 15.-- DM .

5) Gesch.Reg.B 355/58:

Ein Uebergabevertrag i.B.d.§ 36 letzter Satz LwVG. liegt hier nicht vor und ist die Hälfte der vollen Gebühr zum Ansatz zu bringen.

Geschäftswert 3 000 DM

Gerichtsgebühr gemäss § 36 LwVG. 10.-- DM
zum Ansatz gebracht wurden 5.-- DM
nachzuerheben sind 5.-- DM .

6) Gesch.Reg.B 40/58:

Geschäftswert 1 436 DM nicht 8 436 DM .

Gerichtsgebühr gemäss § 36 LwVG. 7.50 DM
zum Ansatz gebracht wurden 20.-- DM
zurückzuerstatten sind 12.50 DM .

7) Gesch.Reg.B 210/58:

Geschäftswert 15 000 DM

Gerichtsgebühr gemäss § 36 LwVG. 27.50 DM
zum Ansatz gebracht wurden 50.-- DM
zurückzuerstatten sind 22.50 DM .

8) Mahnsachen:

Geschäftsanzahl:

1957 6 502
1958 4 843 .

B 4476/58:

Die Unterschrift des Urkundsbeamten ist auf dem Vollstreckungsbefehl nachzuholen.

Der Vermerk über Erteilung des Vollstreckungsbefehls ist mit ganzen der Unterschrift nicht nur mit dem Namenszug zu versehen.

B 4711/58:

Der Zahlungsbefehl ist ohne Unterschrift des Rechtspfleger.

Nachholung.

9) B 4661/58: Ebenso.

10) B 4680/58:

Der Wechsel über 459.44 DM ist umgehend den Gl. auszuhandigen. Die Zwangsvollstreckung kann ohne Wechsel vom GV. nicht durchgeführt werden.

11) B 4624/58:

Der Vollstreckungsbefehl und der Erteilungsvermerk ist ohne Unterschrift des Urkundsbeamten.

Nachholung.

12) B 4572/58; B 4516/58; B 4341/58; B 4534/58:

Der zugestellte Zahlungsbefehl enthält 2 DM statt 3 DM Gerichtskosten.

Berichtigung.

13) B 4573/58:

Der Erteilungsvermerk ist ohne Unterschrift des Urkundsbeamten.

Nachholung.

14) B 4541/58:

Der Zahlungsbefehl ist ohne Unterschrift des Rechtspfleger.

Nachholung.

15) B 4 632/58:

Streitwert 978 DM

Gerichtsgebühr gemäss § 38 I GKG.

18.-- DM

bezahlt sind in KM

36.-- DM

zurückzuerstatten sind

18.-- DM .

16) B 4212/58:

Streitwert 295 DM

Gerichtsgebühr gemäss § 38 GKG

6.-- DM

bezahlt sind in KM

8.-- DM

zurückzuerstatten sind

2.-- DM .

17) B 4301/58:

Der zeitraubende Schriftsatz vom 25.11.58 wäre besser unterblieben. Verzögerliche Geschäftsbehandlung sollte vermieden werden. Der Zahlungsbefehl wurde erst nach 38 Tagen erlassen. (Eingang 13.11., Erlassung 31.12.).

Die zeitraubende Berichtigung der eingegangenen Anträge nebst Ausfertigungen durch Justizinspektor Jahn hat künftig zu unterbleiben. Die der Geschäftsstelle zugewiesene Just.Assistentin und Angestellten sind sehr wohl in der Lage die Zahlungsbefehle ordnungsgemäss und gleichzeitig zu fertigen. Diese Art der Geschäftsbehandlung muss zum Geschäftsbankrott führen, kann aber andererseits bei Bemessung der Geschäftsbelastung nicht berücksichtigt werden.

18) Freiwillige Gerichtsbarkeit:

Geschäftsanzahl:

1957	1 020
1958	1 607 .

Der Abschluss 1958 ist nachzuholen.

Liste X a mit Namensverzeichnis ist noch anzulegen. Auf die AV.d.JM.vom 27.9.57 - Die Justiz S.381 - wird hingewiesen.

19) Gesch.Reg.A II 956/58 - Bezirks- und öffentl. Notar Stöckle in Schmiden :

Urkunde vom 30.6.58 (Baisch) die Nummer des Not.Registers ist nachzuholen.

Als Geschäftswert für die Gütertrennungserklärung nach Art. 8 I

Nr.3 Abs.2 GlBerGes. ist 1/4 des beiderseitigen Reinvermögens der Ehegatten der Kostenberechnung zugrunde zu legen. Es ist dabei vom Verkehrswert auszugehen. Auf Rechtspfleger 1957 S.331, 1958 S.8, Deutsche Notarzeitung 1957 S.627, OLG.Bremen (Rechtspfleger 1958 S.23) und OLG.Stgt. vom 4.11.58 wird besonders hingewiesen.

Die Kostenberechnung hat neu zu erfolgen und die zuwenig zum Ansatz gebrachten Gebühren zum ^{und Einzug} Ansatz/zu bringen.

Desgleichen Urkunde vom 24.6.58 (Lillich) . Die Nummer des Not.Registers ist nachzubringen.

Desgleichen Urkunde vom 30.6.58 (Kostolek) .

" " Not.Reg.Nr.134, 139, 140, 141, 142 und 144/58.

Bekanntgabe an Bezirksnotar Stöckle in Schmiden.

20) Gesch.Reg.A Nr.996/58 - Urk.Rolle Nr.288/58 Notar Dr.Munder in Bad Cannstatt - :

Als Geschäftswert wurde das Reinvermögen des Ehemannes mit 10 000 DM der Kostenberechnung zugrunde gelegt.

Als Geschäftswert für die Gütertrennungserklärung nach Art.8 I Nr.3 Abs.2 GlBerGes. ist 1/4 des beiderseitigen Reinvermögens der Ehegatten der Kostenberechnung zugrunde zu legen. Es ist dabei vom Verkehrswert auszugehen. Auf Rechtspfleger 1957 S.331, 1958 S.8, Deutsche Notarzeitung 1957 S.627, OLG.Bremen (Rechtspfleger 1958 S.23) und OLG.Stgt. vom 4.11.58 wird besonders hingewiesen.

Die Kostenberechnung ist zu berichtigen und die zuviel zum Ansatz gebrachten Gebühren nebst Umsatzsteueranteil zurückzuerstatten.

Desgleichen Urk.Rolle Nr.291/58 .

Bekanntgabe an Notar Dr.Munder in Bad Cannstatt.

21) Gesch.Reg.A II 1049/58:

Neu: 3 Gesamtprokuristen .

Erloschn: 2 Einzelprokuristen .

EW 343 000 DM .

Zum Ansatz gebracht wurden aus 17 500 DM 120 DM Gerichtsgebühren statt

Mehrheit von Eintragungen, nach billigem Ermessen

der halbe Stufenwert um 2 Stufen erhöht auf

22 500 DM (26 Abs.5)

Gebühr gemäss § 79 Satz 1 KostO.

150.-- DM

zum Ansatz gebracht wurden

120.-- DM

nachzuerheben sind

30.-- DM .

B1.71 - Not.Reg.Nr.438/58 Bezirks-und öffentl.Notar Hüfer in Waiblingen -:

Einheitswert 71 800 DM statt 343 000 DM .

Stufenwert 26 Abs.4 17 500 DM

Gerichtsggebühr gemäss § 45 KostO.

15.-- DM

zum Ansatz gebracht wurden

10.-- DM

nachzuerheben sind

5.-- DM .

Bekanntgabe an Bezirksnotar Hüfer .

22) Gesch.Reg.A II 428/58 - Not.Reg.Nr.69/58 Bezirks-und öffentl.

Notar Seitz (Stellvertreter Schlayer):

Der Einheitswert beträgt nach der vorliegenden Bestätigung des

Finanzamts Waiblingen vom 5.3.58 nicht 462 000 sondern

363 000 DM .

Stufenwert gemäss § 26 Ziffer 1 und 4 KostO. 17 500 DM und

nicht 20 000 DM .

Gerichtsgebühr gemäss § 38 I 7 KostO. 30 DM und
32.50 DM .

Für künftig.

Bekanntgabe an Bezirksnotar Seitz bzw. Stellvertreter
Schlayer .

- 23) Gesch.Reg.132/58 - HRA 360 - Urk.Rolle Nr.9/58 Notar
Dr.H.Mertz in Stuttgart -:
Einheitswert 938 000 DM
Stufenwert 26 Abs.1 Ziffer 1 und 4 KostO. 32 500 DM .
Gerichtsgebühr gemäss § 38 Abs.2 Ziffer 7 KostO. 50.--DM
und nicht 32.50 DM .
17.50 DM sind nachzuerheben und die Kostenberechnung zu
berichtigen.
Bekanntgabe an Notar Dr.Mertz .

- 24) HRA 459 B1.II :
Die Unterschrift des KB. ist nachzuholen.

- 25) MR Nr.209:
Anmeldung von 3 Abbildungen - Schutzfrist je 3 Jahre -
Gerichtsgebühr gemäss § 82 KostO. 3 mal 3 x 3 = 27 DM
zum Ansatz gebracht wurden 9 DM
nachzuerheben sind 18 DM .

- 26) Geschäftsregister A I :

Geschäftsanzahl:

1957	1 100
1958	1 153 .

Gesch.Reg.Nr.292/58:

Die Kostenmarke über 5 DM ist im freien hellen Feld
noch mit dem Aktenzeichen zu versehen.

Auf § 10 JKMO. wird hingewiesen.

Desgleichen Gesch.Reg.Nr.290 und 291/58 .

27) Gesch.Reg.14, 20, 21, 135, 160, 545, 737 - 38, 822 - 823/58
Von der Erhebung von Vorschüssen, sollte i n a l l e n
m ö g l i c h e n F ä l l e n weitestgehend Gebrauch ge-
macht werden, um vor allem für später etwaige zeitraubende
und umständliche Mahnungen und Beitreibungsmassnahmen durch
die Gerichtskasse zu vermeiden, worauf wegen des in den
letzten Jahren stark angestiegenen Geschäftsanfalls der
Gerichtskassen besonders geachtet werden sollte.

Für künftige.

28) Gesch.Reg.626 - 27/58:

Die Unterschrift des KB bei der Kostenrechnung ist nachzu-
holen.

29) Strafsachen:

	Geschäftsanfall:					
	Bs	Cs	Ds	Dls	Es	Cs (P)
1957	7	720	438	19	53	821
1958	5	729	502	29	65	766 .

30) Es 2/58:

Der Vernichtungs - Verrechnungs- und Weglegungsvermerk ist
auf dem Aktendeckel der abgelegten Akten nachzuholen.

31) Es 10/58:

Die Berufung war auf die Nichtanwendung des § 42 m StGB.
beschränkt.

Bezüglich der Haft - und Geldstrafe kommt die Gebühr gemäss
§ 72 I GKG somit nicht in Betracht.

25 DM sind zurückzuerstatten.

32) Es 12/58:

Das Strafnachrichtenersuchen an den Landespolizeiposten
Endersbach - Anlage zu Bl.8 - ist noch zu erledigen.

Desgleichen Es 33/57.

Die Landespolizeikommissariate legen durchweg ihren Anzeigen Formblätter bei zu ihrer Benachrichtigung vom Ausgang des Verfahrens.

Diese Benachrichtigung benötigen die Polizeidienststellen schon zu statistischen Zwecken und sind daher jeweils nach rechtskräftiger Erledigung anzufertigen. Erfahrungsgemäss treten die Polizeidienststellen nach Ablauf einer gewissen Zeit an die Anwaltschaft und an die Staatsanwaltschaft mit Sammelersuchen um Bekanntgabe vom Ausgang der betreffenden Verfahren heran. Dadurch ist die Gefahr vorhanden, dass verschiedene Gerichtsdienststellen nachträglich mit zeitraubenden, vermeidbaren Geschäften belastet werden. Die Formblätter sind also regelmässig den Polizeidienststellen ausgefüllt und unterschrieben zuzuleiten.

33) Es 7/57:

Die Berufung wurde wegen Ausbleiben des Angekl.verworfen.

Gerichtsgebühr gemäss § 55 GKG

Hälfte von 15 DM

7.50 DM

Hälfte von 30 DM

15.-- DM

22.50 DM

und nicht 7.50 DM .

Die Nacherhebung unterbleibt da Sollstellung von der Gerichtskasse bereits abgelehnt wurde.

34) Es 20/57:

Die Zeugengebühren B1.33 mit 15.60 DM sind noch zur Sollstellung zu bringen.

35) Es 21/57:

Die Gerichtstagebühr gemäss § 52 III GKG mit 30 DM ist noch zum Ansatz und Einzug zu bringen.

36) Es 39/57:

Die Polizeikosten mit 1.20 DM Bl.24 - sind noch zur Sollstellung zu bringen.

37) Es 47/57:

Die Zeugengebühren (I.Jnstanz) Bl.33 mit 5.40 DM sind noch zur Sollstellung zu bringen.

38) Dls 12/57:

Die Ordnungsstrafe mit 30 DM gegen Alex Horn Bl.32 d.Akten ist noch heizutreiben.

39) Zwangsvollstreckungssachen: (M)

Geschäftsanfall:

1957	3 052
1958	2 909 .

Der Abschluss 1958 ist nachzuholen. Nach dem Abschlussvermerk sind nach der Zusammenstellung sämtliche 676 unerledigten Geschäftsanfalle im Jahre 1957 noch nicht zur Erledigung gekommen.

Die Zusammenstellung ist durch Rot-durchstreichen der erledigten Anträge zu ergänzen.

40) Allgemein:

Der Kostenbeamte hat die Kostenberechnungen unter Angabe von Orts-, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben - § 27 Ziffer 11 KostVerfgg..

Für künftig.

41) Zwangsvollstreckungssachen:

Geschäftsanfall:

	J	K	L	N	VN
1957	4	43	2	38	--
1958	3	33	1	42	--

Bei Unvermögen des Kostenschuldners ist jeweils auf § 10 KostVerfgg. hinzuweisen.

Für künftig.

42) N 99/58:

Die Gerichtsgebühren gemäss §§ 46 II, 55 I GKG. - vgl. Kostenberechnung Bl.19 - betragen 24 DM und nicht 12 DM .

Weitere 12 DM sind zur Sollstellung zu bringen.

43) N 16/17/58:

Es handelt sich um mehrere Gläubiger und begründen somit je eine Gebühr.

G1.1 :	643.70 DM	13.50 DM
zum Soll gestellt		<u>11.-- DM</u>
nachzuerheben		2.50 DM .
G1.2 :	1458.53 DM	25.50 DM
zum Soll gestellt		<u>22.-- DM</u>
nachzuerheben		3.50 DM .

44) N 6/58:

Streitwert 1 074.97 und nicht 884.42 DM .

Gerichtsgebühr §§ 49, 51 Abs.4, 106 GKG.	19.50 DM
zum Ansatz gebracht wurden	<u>16.30 DM</u>
nachzuerheben sind	3.20 DM .

45) N 5/58:

(2 Zustellungen an Bauberufgenossenschaft).

Die Zustellung ist durch die Post förmlich erfolgt.

Hier war die weit billigere Zustellungsform nach § 112 a ZPO. möglich.

Die Vorprüfungsstelle hat bereits am 25.3.1955 zu solchen Verstössen festgehalten, dass die Beteiligten

bei weiteren Verstößen zum Ersatz der Mehraufwendungen herangezogen werden, wenn keine besonderen Gründe für eine Postzustellung vorliegen.

Wenn die Zustellungsform des § 212 a ZPO. schon zugelassen ist, so muss mit Rücksicht auf die gegenüber einer Postzustellung einzusparenden Portokosten auch davon Gebrauch gemacht werden, (§ 26 RHO.).

Vorsorglich wird auch auf die AV.d.JM.vom 13.2.1955, Die Justiz S.73, hingewiesen.

46) N 31/58:

Gebühr für die Durchführung des Konkursverfahrens.

Der Kostenbeante wird auf § 14 KostVerfgg. hingewiesen.

Nachholung.

47) N 13/58: (3 förmliche Zustellungen an AOK.).

Jm Übrigen wie oben Ziffer 45 .

48) N 8/58:

Streitwert 4 932.-- DM nicht 2 616.-- DM.

Gerichtsgebühr §§ 49, 51 GKG. 51.50 DM

zum Soll gestellt wurden 27.50 DM

nachzuerheben sind 14.-- DM .

49) N 11/58; N 5/58:

Die Gerichtsgebühren für Anordnung und Verfahren sind noch zum Ansatz zu bringen - § 14 KostVerfgg. -.

Nachholung.

50) N 14/58 ebenso.

51) N 13/58 ebenso.

52) Zivilsachen:

Geschäftsfall:

	C	D	E	F	G	H
1957	1369	37	13	11	44	88
1958	1260	16	18	6	48	258 .

Liste über erlassene Armenrechtsbeschlüsse:

1957	195
1958	448 .

Bei der Geschäftsstelle wurden folgende nicht verrechnete Akten vorgefunden:

116 Bund Akten (Ruhen des Verfahrens, Vorschuss nach Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl nicht geleistet).

177 Bund Akten - C - Sachen -
5 Bund Akten - E - Sachen -
16 Bund Akten - H - Sachen -
2 Bund Akten - D - Sachen - .

Diese Rückstände - z.T. seit März 1958 - sind durch die umständliche und schleppende Art der Geschäftsbehandlung durch den Justizinspektor Jahn entstanden.

Die Verrechnung hat nunmehr umgehend durch diesen zu erfolgen. Vollzugsbericht bis spätestens 1. März 1959.

Diese Art der Geschäftsbehandlung (Kostenverrechnungen aller einfachster Art) gibt zu Bedenken Anlass. Justizinspektor Jahn ist nach dem Geschäftsverteilungsplan und Geschäftsanfall bei durchschnittlicher Arbeitsweise nicht voll ausgelastet.

53) 1 C 101/58:

Der Wechsel usw. sind an den Kl. noch auszuhändigen.

54) E 8/58:

Der Antrag auf Entmündigung wurde nach Erlassung einer rein förmlichen Verfügung des Richters vom 30.6.1958 zurückgenommen. Am 10.11.58 kamen die Akten von der Staatsanwaltschaft zurück.

Die Kostenberechnung hat nunmehr umgehend zu erfolgen.

Auf § 14 letzter Satz GKG. wird besonders hingewiesen.

55) G 6/58:

Für Arrestbefehle findet seit 1.10.57 die Gebührenvorschrift § 39 und nicht § 32 GKG. Anwendung .

Die Schreibgebühren betragen seit 1.10.57 für jede angefangene Seite 0.50 DM . Auf § 91 Ziffer 3 GKG. wird hingewiesen

56) 1 C 779/58:

Die Zeugengebühren Bl.32 betragen 15.80 und nicht 15.50 DM.

Beruhet, da Kleinbetrag.

Die Prüfung weiterer Akten gab keinen Anlass zu Beanstandungen. Es handelt sich fast in der Regel um Kostenberechnungen einfachster Art.

Ziffer 2 - 16, 18 - 26, 28, 30 - 39, 42 - 44, 46, 48 - 54 zur Erledigung, die übrigen Bemerkungen zur Kenntnisnahme und künftigen Beachtung.

gez. Krause .
(Krause)

Justizamtmann.

L.



Beglaubigt !

(Lober)

Justizangestellte.